



I	K	S	S
C	I	T	T
C	I	T	S
C	I	T	R

Betriebsbuchversand 2026 – Wichtige Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlageformulare

Mit den Betriebsbüchern erhalten sie für alle Anlagen ein Anlageformular. **Bei Änderungen und Ergänzungen** sind uns diese unterschrieben per Post oder per Mail (info@ikss.ch) zurückzusenden. Bitte prüfen bzw. ergänzen Sie auch die Mailadressen. Allfällige Anschreiben sind per Mail einfacher und schneller möglich.

Betriebsbücher

Falls Sie eine elektronische Instandhaltungssoftware einsetzen und kein Betriebsbuch mehr benötigen, teilen Sie uns dies doch per Mail auf info@ikss.ch mit. Wir werden dann in Zukunft auf einen Versand verzichten. Das Buch ist auf unserer Website unter Inspektionsstelle/Betriebsbuch einsehbar.

Wechsel Inhaber Betriebsbewilligung

Ein Wechsel des Inhabers der Betriebsbewilligung kann nicht durch die Kontrollstelle IKSS bearbeitet werden. Das schriftliche Gesuch um Übertragung der Betriebsbewilligung muss direkt bei der kantonalen Aufsichtsbehörde (mit Kopie an die Kontrollstelle) eingereicht werden. Es ist möglich, dass mit dem Gesuch nebst dem Versicherungsnachweis (lautend auf den neuen Inhaber der Betriebsbewilligung) noch zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Daher empfehlen wir, vorab mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen.

Prioritäten Hilfsmittel

Wir möchten sie darauf hinweisen, dass die Punkte aus dem Hilfsmittel Seilbahnen mit der Priorität 2 bis Ende 2026 und die Punkte mit der Priorität 3 bis Ende 2031 umgesetzt werden müssen.

Beim Hilfsmittel Skilifte sind die Punkte mit Priorität 1 bis Ende 2025, mit Priorität 2 bis Ende 2028 und mit Priorität 3 bis Ende 2033 umzusetzen.

Umbauten und Änderungen nach Erteilung der Betriebsbewilligung

Plant der Betreiber Umbauten oder Änderungen der Anlage, so ist der Bewilligungsbehörde und der Kontrollstelle IKSS laut Art. 36 der Seilbahnverordnung **vorgängig** ein Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob eine neue Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung erforderlich ist und wie das Verfahren durchzuführen ist. Sie orientiert sich dabei an die Richtlinie 4 «Instandhaltung und Umbau». Diese ist auf unserer Website einsehbar. **Das gilt ausdrücklich auch für Kleinskilifte. Steuerungsumbauten von Kleinskiliften sind immer bewilligungspflichtig!**

Ausbildungen technische Leiter und Leiterinnen und ihre Stellvertretung

Im Reglement über Bau- und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS) sind im Teil IV die Ausbildungsanforderungen an technische Leiter und Leiterinnen und ihre Stellvertretung definiert.

Bitte melden sie die verantwortlichen Personen rechtzeitig für die von Seilbahnen Schweiz angebotenen Ausbildungen an, damit den Anforderungen gemäss Reglement entsprochen werden kann. Gut ausgebildete Personen sind ein unverzichtbarer Bestandteil sicherer Anlagen!

Ersatz eines Seiles

Bei einem Seilersatz muss das Seilattest immer bei der Kontrollstelle IKSS eingereicht werden.

Seilprüfungen

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Betreiber für die fristgerechte Durchführung der Seilprüfung/en auf seiner/n Anlage/n zuständig ist. Die Kontrollstelle IKSS prüft am Ende des Jahres, ob die fälligen Seilprüfungen durchgeführt worden sind. Sollte die Frist ungenutzt verstrichen sein, ist die Seilprüfung unverzüglich nachzuholen (dies kann einen Betriebsunterbruch verursachen).

Unfall- und Ereignismeldungen

Alle Unfälle und Ereignisse an den Anlagen sind der Kontrollstelle IKSS umgehend zu melden. Ein Ablaufdiagramm ist im Betriebsbuch ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass auch **Seilentgleisungen immer meldepflichtig** sind. Das Formular für die Meldung steht Ihnen auf unserer Website www.ikss.ch/Inspektionsstelle/Download und Links zur Verfügung. Wir bitten Sie, die schriftlichen Angaben jeweils mit **Fotos** zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2026.

Freundliche Grüsse

Kontrollstelle IKSS